

Allgemeine Geschäftsbedingungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers EWE NETZ GmbH zur Erbringung von Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG

§ 1 Geltungsbereich, Begriffe

1. Die folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) regeln die Erbringung von Zusatzleistungen durch die EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg, in ihrer Funktion als grundzuständiger Messstellenbetreiber (fortan „Messstellenbetreiber“ genannt). Sie gelten ausschließlich für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Zusatzleistungen werden auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), in der jeweils aktuellen Fassung erbracht. Der für die Erbringung einer Zusatzleistung notwendige Vertrag kommt zwischen dem Besteller der Zusatzleistung (fortan „Besteller“ genannt) und dem Messstellenbetreiber zustande. Besteller können Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmen, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer sein. Abweichende AGB des Bestellers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Messstellenbetreiber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Soweit nicht abweichend geregelt, finden auf die in den vorliegenden Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe die § 2 MsbG und § 3 EnWG Anwendung.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Leistungsumfang

1. Die Anbahnung und Abwicklung der Bestellung einer Zusatzleistung erfolgt mittels des

vom Messstellenbetreiber auf seiner Homepage zur Verfügung gestellten Online-Bestellverfahrens. Dies gilt nicht, soweit der Besteller verpflichtet ist, für die Bestellung der Zusatzleistung die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegten Wechselprozesse im Messwesen Strom (Anlage 1 zum Beschluss der BNetzA BK6-09-034 in der aktuellen Fassung, nachfolgend WiM) oder die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (Anlage zum Beschluss BK6-06-009 in der aktuellen Fassung, nachfolgend GPKE; GPKE und WiM nachfolgend gemeinsam Marktkommunikation) zu nutzen.

2. Der Vertrag über die Erbringung einer Zusatzleistung kommt durch den Zugang der Annahme der Bestellung durch den Messstellenbetreiber in Textform oder – falls der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt – entsprechend den Prozessen der Marktkommunikation zustande.

3. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus den Bestimmungen des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages, aus § 34 Abs. 2 oder 3 MsbG sowie aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung (Produktblatt) nebst dem dazugehörigen Preisblatt.

§ 3 Befreiung von der Erbringung von Zusatzleistungen

1. Ist der Messstellenbetrieb an einer Messlokation unterbrochen, ist der Messstellenbetreiber von der Erbringung von Zusatzleistungen, die einen laufenden Messstellenbetrieb voraussetzen, für die Dauer der Unterbrechung befreit.

§ 4 Beginn der Zusatzleistung

1. Der Beginn der zu erbringenden Zusatzleistung ist in dem jeweiligen Produktblatt geregelt. Die Einhaltung der dort geregelten Termine, Fristen und Zeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Besteller seine gesetzlichen und vertraglich Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt.

§ 5 Entgelt und Preisanpassung

1. Für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung ist der Besteller verpflichtet, die im vereinbarten Preisblatt ausgewiesenen Entgelte zu zahlen. Die Entgelte für die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG entsprechen den in § 35 Abs. 1 Satz 2 MsbG genannten Höchstbeträgen für angemessene Entgelte in der jeweils geltenden Höhe. Die Entgelte sind auf der Internetseite des Messstellenbetreibers unter www.ewe-netz.de/smart-meter, dort unter „Downloads“ veröffentlicht (Preisblatt). Abweichend davon ergibt sich das Entgelt aus dem im Rahmen der Marktkommunikation übermittelten Preisblatt, sofern der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt. Wenn und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Verordnung nach § 33 MsbG erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Höchstbeträge für angemessene Entgelte (Preisobergrenzen) anstelle der in Satz 1 geregelten angemessenen Entgelte (§ 35 Abs. 4 MsbG) mit deren Inkrafttreten. Die vorstehenden Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, sofern die im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte über den in § 35 Abs. 1 Satz 2 MsbG genannten Höchstbeträgen liegen.

2. Der Besteller hat die Möglichkeit dem Messstellenbetreiber nachzuweisen, dass das in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelt geringer sein muss als das vom Gesetzgeber in § 35 Abs.

1 Satz 2 MsbG oder vom BMWK im Rahmen einer Verordnung nach § 33 MsbG als angemessen vermutete Entgelt. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Entgelts dürfen keine Kosten angesetzt werden, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 MsbG ohnehin anfallen würden.

3. Die Entgelte für die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG ergeben sich aus dem vom Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten Preisblatt (www.ewe-netz.de/smart-meter). Abweichend von Satz 1 ergibt sich das Entgelt aus dem im Rahmen der Marktkommunikation übermittelten Preisblatt, sofern der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt.

4. Im Falle eines unterjährigen Beginns der Leistungserbringung für jährlich zu vergütende Zusatzleistungen erfolgt die Berechnung des Entgelts zeitanteilig nach Kalendertagen. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

5. Bei den Entgelten nach Absatz 1 handelt es sich um Bruttoentgelte. Die nach Absatz 3 zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

6. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Entgelte nach Absatz 3 für die Erbringung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG und, sofern die im Preisblatt für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG ausgewiesenen Entgelte über den in § 35 Abs. 1 Satz 2 MsbG genannten Höchstbeträgen liegen, durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Entgeltanpassung ist ausschließlich eine Änderung der

Kosten für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung nach diesem Vertrag. Der Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung der Kosten für die Erbringung der Zusatzleistungen. Der Umfang einer Entgeltanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für die Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung seit der jeweils vorhergehenden Entgeltanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Entgeltanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des Entgeltes bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Entgeltanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Entgeltanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Messstellenbetreibers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Besteller ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Besteller hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Messstellenbetreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Entgeltanpassungen werden nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Besteller die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Besteller kann in diesem Fall den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Hierauf wird der Besteller vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Mitteilung erfolgt an die vom Besteller bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse oder nach den einschlägigen Vorgaben der Marktkommunikation.

§ 6 Vorauszahlungen

1. Der Messstellenbetreiber kann vom Besteller monatliche Vorauszahlungen verlangen, wenn:

- a. der Besteller mit einer Entgelt-Zahlung in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,
- b. der Besteller innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät,
- c. nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
- d. in sonstigen begründeten Fällen.

2. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich anteilig nach dem Entgelt, das der Anschlussnutzer gemäß § 6 für die Erbringung von Zusatzleistungen zu zahlen hat. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Besteller nach diesem Rahmenvertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Das Verlangen der Vorauszahlung ist gegenüber dem Besteller in Textform zu begründen.

3. Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falls i. S. d. § 7 Abs. 1 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Besteller kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall i. S. d. § 7 Abs. 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Bestellers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Besteller sodann, dass die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

4. Die Regelungen zur Kündigung in § 10 und § 11 bleiben unberührt.

§ 7 Zahlungsbestimmung, Abrechnung, Verzug, Aufrechnung

1. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt nach Wahl des Messstellenbetreibers durch Übersendung einer Rechnung an die vom Besteller bei der Bestellung angegebene E-Mail- oder Post-Adresse oder nach den einschlägigen Vorgaben der Marktkommunikation, derzeit z. B. unter Anwendung des Use-Case „Abrechnung Leistungen des Preisblatts A des MSB“ (Kapitel II, Ziffer 9.5 GPKE) oder des Use-Case „Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF“ (Kapitel II, Ziffer 10.3.8 WiM). Der Kunde schafft die zum Abruf der Rechnung notwendigen technischen Voraussetzungen. Der Kunde kann seine Zustimmung zum elektronischen Rechnungsversand jederzeit widerrufen.

2. Ist der Energielieferant des Bestellers aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Bestellers verpflichtet, das Entgelt für Zusatzleistungen für belieferte Marktlokationen des Bestellers an den Messstellenbetreiber abzuführen, erfolgt die Abrechnung abweichend von Absatz 1 im Verhältnis zum Besteller zwischen diesem und dem Energielieferanten.

3. Sämtliche Rechnungsbeträge werden zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Alternativ hat der Besteller bei der Bestellung die Möglichkeit, ein SEPA-Mandat zu erteilen. Maßgeblich für die

Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Zahlungsempfängers.

4. Der Besteller informiert den Messstellenbetreiber vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

5. Zum Ende jedes vom Messstellenbetreiber festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Messstellenbetreiber eine Abrechnung erstellt.

6. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, kann der Messstellenbetreiber angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf, oder lässt er den Betrag durch einen Beauftragten (z. B. Inkassodienstleister) einziehen, stellt der Messstellenbetreiber dem Besteller die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt, bzw. dem tatsächlichen Aufwand des Beauftragten (z.B. Inkassodienstleister) in Rechnung. Auf Verlangen des Bestellers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Besteller ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

7. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, sofern aus Sicht eines verständigen Bestellers die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falscher Bezeichnung des Bestellers, verwechselten Messlokationen oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte

des Bestellers nach § 315 BGB bleiben von diesem § 8 Abs. 7 unberührt. Sofern der Besteller an der Marktkommunikation teilnimmt, erfolgt die Abwicklung von Einwänden gegen Rechnungen nach den Vorgaben der Marktkommunikation.

8. Gegen Ansprüche des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Bestellers gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sofern der Besteller Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist.

§ 8 Befreiung von der Leistung, Haftung

1. Wird die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern. Unvorhersehbare Umstände in diesem Sinne sind insbesondere höhere Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen.

2. Kommt es infolge der Unterbrechung oder von Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zu Störungen des Messstellenbetriebs und entstehen dem Besteller dadurch Schäden, gilt für die Haftung des Messstellenbetreibers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und

Abs. 7 NAV entsprechend, die folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

[...]

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

3. Der Messstellenbetreiber haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung für

dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 bis 6.

4. Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Sofern es sich bei der Zusatzleistung um eine auf Dauer angelegte Leistung handelt, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

2. Sofern im Produktblatt nichts Abweichendes geregelt ist, kann der Besteller den Vertrag bzw. die Zusatzleistung mit einer Frist von

einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) und auch online über das Bestell-Portal des Messstellenbetreibers kündigen, sofern er an der Marktkommunikation teilnimmt, entsprechend den Prozessen der Marktkommunikation.

3. Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zur Erbringung von Zusatzleistungen aufgrund des MsbG oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Vertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG entspricht.

4. Sofern im Produktblatt nichts Abweichendes geregelt ist, endet der Vertrag bzw. die Zusatzleistung automatisch, d.h. ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für die vertragsgegenständliche Messlokation, konkret bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers.

5. Mit Vertragsbeendigung endet die Verpflichtung des Messstellenbetreibers zur Erbringung der bestellten Zusatzleistungen. Sonstige Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.

§ 10 Kündigung aus wichtigem Grund

Sofern es sich bei der Zusatzleistung um eine auf Dauer angelegte Leistung handelt, kann der Vertrag von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn: a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung der Zusatzleistung schwerwiegend verstoßen wird oder b) der Besteller seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung

nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.]

§ 11 Rechtsnachfolge, Wechsel des Vertragspartners, Vertragsänderung

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber der anderen Partei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an die andere Partei.

2. Die Regelungen des Vertrags und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, (z. B. EnWG, MsbG sowie höchst-richterlicher Rechtsprechung und bestandskräftigen Entscheidungen der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits

– etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Besteller die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Besteller das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Besteller vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 12 Streitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice des Netzbetreibers kontaktiert wurde (abrufbar auf

www.ewe-netz.de) und keine einvernehmliche Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern gefunden werden konnte.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur.

Verbraucherservice Energie, BNetzA
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 0228 141516
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

2. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

4. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien bestehende

Vereinbarungen über Zusatzleistungen unwirksam.

5. Die Parteien vereinbaren, dass im Fall einer künftigen verbindlichen Festlegung des Messstellenvertrags zwischen Messstellenbetreiber und dem Besteller durch die BNetzA nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG der Mustervertrag zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt an die Stelle dieses Vertrags tritt, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Parteien bedarf. Der Messstellenbetreiber informiert den Besteller, sofern nicht anders in der behördlichen Festlegung geregelt, unverzüglich vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die Änderung und veröffentlicht den Mustervertrag auf seiner Internetseite.